

Die
Pflichten des Waisenrates

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ein praktischer Leitfaden

für

Waisenräte und Verwaltungsbeamte

bearbeitet von

A. Baum

Amtsgerichtsrat und Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Görlitz.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin 1899.

J. J. Heines Verlag.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.

Allg.L.R. = Allgemeines Preussisches Landrecht.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

G. ü. d. allg. L.Verw. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.

G.S. = Gesetzsammlung.

Kr.O. = Kreisordnung.

Landg.O. = Landgemeinde-Ordnung.

M.Bl. f. d. i. V. = Ministerblatt für die innere Verwaltung.

S. = Seite.

St.O. = Städteordnung.

R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.

Pr.V.O. = Preussische Vormundschaftsordnung.

Zust.G. = Zuständigkeitsgesetz.

Vorwort.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch hat eine vollständige Umarbeitung dieser kleinen Schrift, welche während des Bestehens der Preussischen Vormundschaftsordnung drei Auflagen erlebt hat, notwendig gemacht, da die Pflichten des Gemeindewaisenvrates um ein Bedeutendes erweitert worden sind und derselbe in erhöhtem Maße zum Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts gemacht worden ist. Verfasser hofft durch diese kleine Schrift den Gemeindewaisenvräten einen Leitfaden zu geben, der sie in den Stand setzt, an der Hand desselben dem Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend ihr Amt aufzufassen und zu verwalten.

Verfasser bittet diese umgearbeitete Auflage freundlichst aufnehmen zu wollen.

Görlitz, im Januar 1899.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Organisation des Gemeindewaisenrates	1—5
1. Der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts und als Gemeindeamt	1
2. Wahl des Gemeindewaisenrates	1
3. Verpflichtung des Gemeindewaisenrates	2
4. Welche Personen sind in den Gemeindewaisenrat zu wählen?	3
5. Wahl der Geistlichen und Lehrer zu Mitgliedern des Gemeindewaisenrates	3
6. Wahl der Armen- und Bezirksvorsteher in den Gemeindewaisenrat	4
7. Verbindung des Gemeindewaisenrates mit der Armenkommission und der Schuldeputation in Städten	5
8. Anzeige seitens der Aufsichtsbehörde an das Vormundschaftsgericht von der Verpflichtung der Gemeindewaisenräte	5
II. Thätigkeit und Wirksamkeit des Gemeindewaisenrates	6—30
1. Die vom Gemeindewaisenrat zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen	6
2. Angabe der Fälle, in denen ein Vormund zu verpflichten ist	10
3. Benennung der sich zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Mitglied des Familienrates eignenden Personen durch den Gemeindewaisenrat und zwar	
a. auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts	9
b. ohne ein solches Ersuchen auf Grund des § 49 d. R.G. ü. d. A. der fr. Ger. vom 17. Mai 1898	11